

RS Vwgh 2003/10/14 2003/05/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2003

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

L85003 Straßen Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §288;

BauO NÖ 1996 §55 Abs3;

BauRallg;

LStG NÖ 1999 §20 Abs2;

LStG NÖ 1999 §6;

LStG NÖ 1999 §7;

Rechtssatz

Der Umstand, dass die im Beschwerdefall betroffenen Wege nicht öffentliches Gut sind, sondern im (grundbücherlichen) Eigentum der Gemeinde stehen, weist zunächst darauf hin, dass an ihnen kein Gemeingebräuch besteht. Die Begründung des Gemeingebräuches bedürfte eines besonderen Widmungsaktes, für den Gesetze, Verordnungen und individuelle Verwaltungsakte, aber auch eine langjährige Übung in Frage kommen. Wegen dieser außerbücherlichen Änderung des Rechtszustandes ist es möglich, dass an einer im Grundbuch als öffentliches Gut ausgewiesenen Liegenschaft kein Gemeingebräuch besteht und umgekehrt (vgl. OGH vom 31. März 2003, 5Ob44/02m, EvBl 2003/134, 642).

Hier: es wurde nicht umfassend dargetan, warum es sich nicht um eine öffentliche Straße im Sinne des Bestehens eines Gemeingebräuches handle; Ausführungen dazu, welcher Feststellungen es in diesem Zusammenhang bedurfte hätte.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003050037.X01

Im RIS seit

12.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at